

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 827. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V im Zusammenhang mit der Bereinigung aufgrund von Hybrid-DRG gemäß § 115f Abs. 3 Satz 7 SGB V mit Wirkung zum 1. Quartal 2026

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 115f Abs. 3 Satz 7 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Vorgaben für ein Verfahren zur basiswirksamen Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) bezogen auf die Leistungen, die Bestandteil von Hybrid-DRG sind (Bereinigungsverfahren aufgrund von Hybrid-DRG), nach Maßgabe der Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V (Aufsatzwertvorgaben).

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Nr. 1 des vorliegenden Beschlusses erfolgt die Ergänzung der Aufsatzwertvorgaben um den basiswirksamen Abzug von Differenzbereinigungsbeträgen aufgrund von Hybrid-DRG gemäß § 115f Abs. 3 Satz 7 SGB V mit Wirkung ab dem 1. Quartal 2026. Hierzu wird der Abzug der vom Bewertungsausschuss für die jeweiligen Bereinigungsquartale und KV-Bezirke beschlossenen Differenzbereinigungsmengen in Punkten (positiv oder negativ) für Leistungen, die Bestandteil von Hybrid-DRG sind, in Nr. 2.2.1.3 der Aufsatzwertvorgaben verortet. Die basiswirksame Bereinigung der MGV aufgrund von Hybrid-DRG erfolgt somit quartalsweise auf Ebene der gesamtvertragszuständigen Kassenärztlichen Vereinigung mit Wirkung ab dem 1. Quartal 2026.

In Nr. 2 des vorliegenden Beschlusses gibt der Bewertungsausschuss erstmals vorläufige basiswirksame Differenzbereinigungsmengen aufgrund von Hybrid-DRG je KV-Bezirk für die vier Abrechnungsquartale des Jahres 2026 vor. Die vorgegebenen Differenzbereinigungsmengen beruhen auf Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses, welche ihrerseits auf den ambulanten Kalkulationsdaten für die Hybrid-DRG 2026 – konkret der Geburtstagsstichprobe sowie den gemäß § 115f Abs. 1

Satz 6 SGB V vorliegenden Daten zu den nach § 115b Abs. 2 Satz 4 SGB V vergüteten ambulanten Operationsleistungen im Krankenhaus des Berichtsjahres 2023 – basieren.

Hierzu ermittelt das Institut des Bewertungsausschusses unter Verwendung des InEK-aG-DRG-Groupers zunächst die potenziellen Hybrid-DRG-Fälle für die Definition der Hybrid-DRG des Jahres 2026 sowohl in der Geburtstagsstichprobe als auch in den Daten zu ambulanten Operationen im Krankenhaus im Jahr 2023. Für die in der Geburtstagsstichprobe 2023 identifizierten potenziellen Hybrid-DRG-Fälle 2026 (Quartalspatienten, hochgerechnet auf die Grundgesamtheit) ermittelt das Institut des Bewertungsausschusses sodann KV-spezifisch die nach § 115f Abs. 3 Satz 7 SGB V für das Jahr 2026 bereinigungsrelevanten Gebührenordnungspositionen, indem es die für die Hybrid-DRG 2026 kalkulationsrelevanten und zugleich nach bundeseinheitlicher Abgrenzung im Jahr 2026 der MGV zugehörigen Gebührenordnungspositionen in der Geburtstagsstichprobe aufgreift. Der zugehörige Leistungsbedarf nach regionaler Euro-Gebührenordnung fließt im Falle der aufgegriffenen Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen nur zu 85 Prozent in die Bereinigungsmengen ein, da diese GOPen im Rahmen von Diagnostik und Nachbehandlung rund um die Erbringung von Hybrid-DRG weiterhin im Kollektivvertrag abrechnungsfähig sind und somit nur anteilig aus der MGV entfallen.

Die in die Hybrid-DRG 2026 einkalkulierten ambulanten Labor- und Sachkosten basieren nach den zugehörigen Kalkulationsvorgaben nicht auf der Geburtstagsstichprobe, sondern auf stationären Abrechnungsdaten. Da die nach § 115f Abs. 3 Satz 7 SGB V für das Jahr 2026 bereinigungsrelevanten Labor- und Sachkosten aus den Kapiteln 19, 32 und 40 EBM folglich nicht in der Geburtstagsstichprobe 2023 aufgegriffen werden, entnimmt das Institut des Bewertungsausschusses diese zur Ermittlung vollständiger bereinigungsrelevanter Leistungsbedarfe aus den Daten zu ambulanten Operationen im Krankenhaus 2023. Hierzu werden die mit der jeweiligen (auf die Grundgesamtheit hochgerechneten) Anzahl der Quartalspatienten aus der Geburtstagsstichprobe multiplizierten bundesdurchschnittlichen Labor- und Sachkosten (Kapitel 19, 32 und 40 EBM) der Fälle gemäß § 115b SGB V je Hybrid-DRG, die nach bundeseinheitlicher Abgrenzung im Jahr 2026 der MGV zugehörig sind, dem aus der Geburtstagsstichprobe aufgegriffenen bereinigungsrelevanten Leistungsbedarf gemäß regionaler Euro-Gebührenordnung je Hybrid-DRG hinzuaddiert.

Die so ermittelten bereinigungsrelevanten Euro-Beträge je Hybrid-DRG werden abschließend mit dem Orientierungswert 2023 in Punktmengen umgerechnet und KV-spezifisch quotiert und bis ins Vorjahresquartal der Bereinigung prozentual fortgeschrieben, wobei aktuell vorliegende Daten bis zum Quartal 1/2025 zugrunde gelegt werden.

Eine regionale Öffnungsklausel ermöglicht es den Gesamtvertragspartnern, im Falle abweichender regional vereinbarter MGV-Abgrenzungen einvernehmliche Anpassungen

an den vorgegebenen KV- und quartalsbezogenen Differenzbereinigungsmengen vorzunehmen, wobei hierbei die Hybrid-DRG- und GOP-spezifischen Berechnungsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses zu verwenden sind.

Durch quartalsweise Datenlieferungen der Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses sowie die Weiterleitung an die AG Aufsatzwerte wird auf Bundesebene Transparenz über die im Ergebnis berücksichtigten KV- und quartalsbezogenen Differenzbereinigungsmengen aufgrund von Hybrid-DRG hergestellt.

In Nr. 3 des vorliegenden Beschlusses gibt der Bewertungsausschuss erste inhaltliche und zeitliche Eckpunkte für ein künftiges zweistufiges Regelverfahren zur jährlichen Bereinigung aufgrund von Hybrid-DRG vor. Diese Eckpunkte sehen als erste Stufe eine vorläufige Differenzbereinigung aufgrund der im Folgejahr zu erwartenden Hybrid-DRG und als zweite in den zu beschließenden Vorgaben hiervon geeignet abzugrenzende Stufe eine finale Differenzbereinigung für Hybrid-DRG, deren Einführungsjahr erstmals in der Geburtstagsstichprobe enthalten ist, beginnend mit dem Katalog der Hybrid-DRG des Jahres 2026 vor. Hierbei beruht die jährliche Ermittlung vorläufiger Differenzbereinigungsmengen durch das Institut des Bewertungsausschusses auf der Bestimmung der potenziell aufgrund von Hybrid-DRG im jeweiligen Folgejahr aus dem Kollektivvertrag entfallenden MGV-Leistungsmengen. Dagegen beruht die jährliche Ermittlung finaler Differenzbereinigungsmengen durch das Institut des Bewertungsausschusses auf der Bestimmung der tatsächlich aufgrund von Hybrid-DRG aus dem Kollektivvertrag entfallenden MGV-Leistungsmengen, welche ausschließlich auf Basis der Geburtstagsstichprobe des jeweiligen Einführungsjahres der Hybrid-DRG erfolgen soll.

Die Zeitvorgaben sehen eine Beschlussfassung zu den Berechnungsvorgaben für das Institut des Bewertungsausschusses zur jährlichen Ermittlung der Differenzbereinigungsmengen bis zum 30. Juli 2026 und jährliche Beschlussfassungen zur Vorgabe der für die Folgejahresquartale basiswirksamen (vorläufigen und finalen) Differenzbereinigungsmengen für die einzelnen KV-Bezirke auf Basis der Berechnungsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses jeweils bis zum 31. August, erstmals bis zum 31. August 2026 vor.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Quartal 2026 in Kraft.